

BESCHLUSSANLAGE

1. Änderung der Konsortialvereinbarung (Nachtragsvereinbarung)

Die folgenden Landkreise, Städte, Samtgemeinden und Gemeinden...

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Landkreis Osnabrück | 2. Stadt Osnabrück |
| 3. Gemeinde Bad Rothenfelde | 4. Gemeinde Bad Laer |
| 5. Samtgemeinde Bersenbrück | 6. Stadt Melle |
| 7. Gemeinde Bad Essen | 8. Stadt Bad Iburg |
| 9. Stadt Bramsche | 10. Stadt Georgsmarienhütte |
| 11. Gemeinde Wallenhorst | 12. Samtgemeinde Artland |
| 13. Gemeinde Bissendorf | 14. Gemeinde Hagen a.T.W. |
| 15. Samtgemeinde Fürstenau | 16. Gemeinde Ostercappeln |
| 17. Gemeinde Belm | 18. Gemeinde Bohmte |
| 19. Gemeinde Hasbergen | 20. Samtgemeinde Neuenkirchen |
| 21. Stadt Dissen aTW | 22. Gemeinde Hilter a.T.W |
| 23. Gemeinde Glandorf | |

vereinbaren als Parteien der Konsortialvereinbarung, was folgt:

Vorbemerkungen:

Die finanziellen Risiken des Gemeinschaftsunternehmens werden nach §16 des Gesellschaftsvertrages durch Zuzahlungen der Gesellschafter gedeckt. Die zur Sicherstellung der Finanzierung von den jeweiligen Gesellschaftern jährlich zu erbringenden beschränkten Festbetragseinlagen und variablen Einlagen zwischen den Konsortialpartnern werden im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile am Kapital der TOL verteilt. Die von den kreiszugehörigen Städten und (Samt-)Gemeinden des Landkreises Osnabrück je Jahr zu erbringenden Kapitaleinlagen sind gemäß §16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages begrenzt auf 326.460,- € zzgl. eines angemessenen Inflationsausgleichs je Jahr in Höhe von mind. 1,5 %.

Bei Gründung der TOL haben die Gesellschafter ihre Bereitschaft erklärt, der TOL für die auf das Geschäftsjahr 2021 folgenden Geschäftsjahre ebenfalls Kapitaleinlagen entsprechend den Regelungen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 zuzuführen. Für die Festsetzung der Nachschusspflichten für Geschäftsjahre ab dem 01.01.2022 gilt entsprechend §7 Abs. 8 Konsortialvereinbarung, dass die Nachschusspflichten für auf das Jahr 2021 folgende Geschäftsjahre erst verbindlich werden, wenn sie in einem Nachtrag (Ergänzung) zur Konsortialvereinbarung bestimmt werden.

Ein Nachtrag (Ergänzung) zur Regelung der Nachschusspflichten des jeweiligen Gesellschafters der TOL bedarf der jeweiligen Zustimmung der jeweils zuständigen Vertretungsgremien (Kreistag, Stadt- oder (Samt-)Gemeinderat oder Ausschüsse, falls diese im Einzelfall zuständig sind). Die Nachtragsvereinbarung erfolgt zum Beschlussvollzug.

Dieses vorausschickend, wird die seit dem 20.03.2020 zwischen den Parteien bestehende Konsortialvereinbarung auf Beschluss der Gesellschafterversammlung wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 1 – Gegenstand der Änderungs- und Nachtragsvereinbarung

§§ 8 bis 11 der Konsortialvereinbarung werden wie folgt ergänzt und teilweise neu gefasst:

Siehe ANLAGE A

§ 2 – Änderungen und Nachträge von Anlagen

Die Anlagen 1, 3 und 4 der Konsortialvereinbarung werden wie folgt ergänzt und teilweise neu gefasst:

Siehe ANLAGE B

§ 3 - Sonstiges

1. Diese Änderungsvereinbarung gilt als Nachtrag zu vorbezeichneter Konsortialvereinbarung.
2. Die Änderungs- und Nachtragsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Vertragsparteien nach zustimmender Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit Wirkung ab dem 01.08.2021 in Kraft.
3. Von dieser Vereinbarung erhält jede Partei eine Abschrift.
4. Im Übrigen bleiben die Regelungen der Konsortialvereinbarung in der Fassung vom 20.03.2020 unberührt.

UNTERSCHRIFTEN

(Werden zur Gesellschafterversammlung eingebaut!)